73. 1. Haftet der Staat aus einem Unfall beim Betrieb eines von einem Polizeibeamten geführten Polizeistreifentraftwagens nur als Halter des Fahrzeugs ober auch auf Grund des nach § 18 AFG. zu bermutenden Berschuldens des Araftwagenführers?

2. Darf ein solcher Anspruch, wenn die Revisionssumme sehlt, in der Revisionsinstanz daraushin geprüft werden, ob das Berusungsurteil den § 7 KKG, oder den § 831 BGB, berlett?

3. Ist bei einem Zusammenstoß zweier Kraftwagen der Halter bes einen dem Halter des anderen Wagens zur Ausgleichung desjenigen Schadens verpflichtet, den letterer dadurch erleidet, daß er den Insassen dem Unfall entstandenen Schaden ersehen muß?

RVerf. Art. 131. LTG. §§ 7, 8, 17, 18. BGB. §§ 831, 839. BPD. § 547 Rr. 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 16. März 1933 i. S. v. d. St. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VI 19/33.

I. Landgericht Effen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Personenkraftwagen bes Erstklägers, der den Wagen selbst suhr, stieß am 15. Juli 1931 mit einem Bereitschaftswagen der staatlichen Polizei zusammen, der mit Polizeibeamten besetzt war und von dem Polizeioberwachtmeister K. geführt wurde. Die

Wagen wurden beschädigt; Insassen beider Wagen — unter ihnen die Chefrau und die Lochter des Erstklägers — wurden verletzt. Diese beiden Versonen und der Erstläger (im folgenden Rläger genannt) haben hieraus Schabensersatansprüche gegen ben Preußischen Staat und gegen den Führer des Bolizeiwagens hergeleitet. Die Rlage gegen den Letztgenannten wurde durch Teilurteil des Landgerichts abgewiesen, weil er die Fahrt in Auslibung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gemacht habe und beshalb der Staat für den einem Dritten dadurch entstandenen Schaden gemäß Art. 131 MVerf. hafte. Demnächst hat das Landgericht gegenüber dem Staat die bezifferten Univrliche ber Kläger bem Grunde nach zu zwei Dritteln für gerechtfertigt erklärt; ber Feststellungsklage bes Klägers und seiner Tochter, die sich auf die Verpflichtung zum Ersat bes weiteren Schabens bezog, hat es bezüglich des Klägers zu zwei Dritteln, bezüglich seiner Tochter in vollem Umfang entsprochen; auf die Widerklage des Beklagten, die damals nur auf Rablung gerichtet war, wurde bessen Ansbruch zu einem Drittel dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten wurden die Kläger mit ihren Ansprüchen auf Schmerzensgeld abgewiesen; die hiernach verbleibenden Ansprüche wurden in Bezug auf den Kläger zur Hälfte im Rahmen bes Kraftsahrzeuggesetzes, in Bezug auf seine Chefrau und seine Tochter im vollen Umfang mit Beschränkung auf das genannte Gesetz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt: ferner wurde die Verpflichtung des Beklagten festgestellt, dem Kläger und seiner Tochter allen weiteren, aus dem Unfall entstehenden Schaden im Rahmen des Kraftsabrzeuggesetzes zu ersetzen, in Bezug auf den Rläger jedoch nur zur Hälfte. Auf die Widerklage wurde der besifferte Anspruch bem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erflärt; auf den weiteren Antrag des Beklaaten und Widerklägers hin wurde die Berbflichtung des Klägers festgestellt, dem Beklagten allen weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zur hälfte zu erseten, insbesondere die Leistungen zu erstatten, die der Beflagte an die Shefrau und Tochter des Klägers bewirken muß; beiben Antragen wurde nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes entsprochen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Burudberweisung insoweit, als zu seinen Ungunsten erkannt morben war.

Grünbe:

Da der Beschwerbegegenstand 6000 RM. nicht übersteigt, ist zu prüfen, wieweit die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig ist. Nach § 547 Nr. 2 RBD. ist dies der Fall in einem Rechtsstreit über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rudficht auf ben Wert bes Streitgegenstandes ausschlieklich zuständig sind. Nach § 71 Abs. 3 GBG. ist es der Landesgesetzgebung überlassen geblieben. Ansprüche gegen ben Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschliehlich zuzuweisen. Davon ist in § 39 Abs. 1 Rr. 2 Br.AG.z.GBG. Gebrauch gemacht worden. Demgemäß hat eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils in der Revisionsinstanz insoweit stattzufinden, als die Klage gegen ben Preußischen Staat auf ein Verschulden des Polizeioberwachtmeisters R. gestütt wird. Insoweit findet der Rlagansbruch seine rechtliche Grundlage in Art. 131 ABerf. in Berbindung mit § 839 BGB.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts befand sich der Polizeistreifenwagen, der mit dem Kraftwagen des Klägers zusammengestoßen ist, auf dem Wege zu einem Bolizeirevier, wo die Polizeibeamten zur Unterbrückung von Unruhen eingreifen sollten. Danach kann es keinem Bebenken unterliegen, daß sich die Beamten auf dem Wege zur Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt befanden. Ihre Beförderung zu dem angegebenen Zweck steht mit diesem in unmittelbarem Rusammenhang. Deshalb befand sich auch der Kührer des Polizeikraftwagens bereits in Ausübung ber öffentlichen Gewalt. Es gehört zu seinen bem Publitum gegenüber bestehenden Amtspflichten, ben Wagen sachgemäß und entsprechend den für den Kraftwagenverkehr getroffenen Bestimmungen zu führen, soweit sie für einen Fall dieser Art zur Anwendung zu kommen haben (RGA. Bb. 125 S. 98; vgl. für den Fall, daß es sich nicht um die Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt, RGZ. Bb. 139 S. 149). Nun haftet der Führer des Kraftwagens nach § 18 RFG. für Unfälle im Sinne bes § 7 nach ben Borschriften ber §§ 8 bis 15 das.: die Ersapflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaben nicht burch ein Verschulden des Führers verursacht ist. Vom Geset wird also ein Verschulden des Kührers angenommen, wenn

er — ober im vorliegenden Fall der Beklagte — nicht das Fehlen dieses Verschuldens nachweist. Die Voraussepung des Art. 131 RVerf. ist also auch insoweit gegeben (RG). Bd. 125 S. 100).

Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt, soweit das Kraftfahrzeuggeles in Betracht kommt, nur aus § 7 rechtlich gewürdigt. also nur erörtert, ob die eigene Haftung des Beklagten als Halter besteht: es ist bagegen nicht in eine Brufung der Frage eingetreten. ob bie Haftung bes Kraftwagenführers aus § 18 gegeben ift, an beren Stelle gemäß Art. 131 RVerf. in Berbindung mit § 839 BGB. die Haftung des Beklagten treten würde. Das nötigt zur Aufhebung bes angefochtenen Urteils. Das Berufungsgericht hat hiernach in der neuen mündlichen Verhandlung Gelegenheit, den gesamten Sachverhalt auch insoweit erneut zu prüsen, als er das Verhalten der beteiligten Kahrzeugführer betrifft. Bei Anwendung des § 18 NIG. ist nach seinem Absat 3 die Borschrift des § 17 das, heranzuziehen. Auch hierauf hat sich die erneute Brüfung des Berufungsgerichts zu erstrecken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach § 17 die Berpflichtung zum Schadensersat von den Umständen, insbesondere babon abhängt, inwieweit der Schaben vorwiegend von dem einen oder von dem anderen Teil verursacht worden ist.

Die Revision bemängelt die Ausführungen, in benen das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten als Halter erörtert. Es fragt sich, ob das Revisionsgericht berechtigt ist, in eine Brüfung bieser Frage einzutreten. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat in der Beurteilung der Frage geschwankt, ob es in einem Kall, in bem die Revisionssumme nicht gegeben ist, die Revisibilität sich aber aus § 547 Nr. 2 ABD, ergibt, in der Revisionsinstanz zulässig ist. bas Urteil auch insoweit nachzuprüfen, als es sich um einen anderen Magegrund als den durch § 547 Nr. 2 in die Revisionsinstanz eingeführten handelt. In Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung hat sich der III. Livissenat in RGA. Bb. 130 S. 401 auf den die Revisibilität einschränkenden Standpunkt gestellt, daß andere Magegründe als der durch § 547 Nr. 2 zugelassene der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegen. Der erkennende Sengt tritt bieser Auffassung bei. Es scheidet deshalb eine andere Begründung als die burch Art. 131 ABerf. im Zusammenhang mit § 839 BGB., 88 17, 18 KHG, gegebene für die Revisionsinstanz aus. Das gilt insbesondere für die Brüfung der Frage, ob und inwieweit der

Beklagte als Halter des Polizeikraftwagens und der Kläger als Halter und Klührer seines Kraftwagens haftet.

Die Revision rügt ferner, daß § 831 BGB. vom Berufungsgericht dadurch verlett worden sei, daß es nicht einmal eine rein objektiv widerrechtliche Schadenszufügung durch Beschädigung des Wagens und Verletzung des Körpers des Klägers annehme. Auf diese Rüge kann indessen nach dem vorher Gesagten wegen Fehlens der Revisionssumme nicht eingegangen werden, da § 831 ein vermutetes Verschulden des Geschäftsberrn zum Gegenstand hat, während der in der Revisionsinstanz zur Erörterung stehende Art. 131 RVerf. eine Haftung des Staates für ein Verschulden des Beamten betrifft, § 831 üherdies auf die allein objektiv widerrechtliche Ausübung eines Hoheitsrechts durch einen Beamten keine Anwendung finden kann (vgl. RGA. Bd. 129 S. 305. Bb. 139 S. 149 u. a.). Deshalb kann auch nicht nachgeprüft werden, ob in den Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 831 BGB. eine Vermischung der Haftung des Geschäftsherrn aus dieser Vorschrift mit schuldrechtlichen Erwägungen, die sich auf den Angestellten beziehen, enthalten ist.

Die Revision bemängelt schließlich noch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob die Widerklage begründet ist. Hierzu ist folgendes zu sagen: Der Beklagte hatte den Standpunkt eingenommen, daß die Mage unbegründet sei, und deshalb den Antrag auf Klagabweisung gestellt. Er hat aber ferner beantragt. hilfsweise festzustellen, daß der Kläger ihm — abgesehen von dem Sachschaben, bessen Ersat mit dem auf Rahlung gerichteten Antrag verlangt wurde — allen weiteren Schaben aus dem Unfall, insbesondere die Leistungen zu ersetzen verpflichtet sei, die er unter Umständen an die Chefrau und an die Tochter des Alägers bewirken müsse. Wegen bes hiernach gegebenen Zusammenhangs ber Wiberklage mit der Klage, für die auch § 17 KKG. in Betracht kommt, war die Aushebung des Urteils, soweit zu Ungunsten des Klägers erkannt ist, auf die Widerklage zu erstrecken. Kür die künftige Verhandlung sei in dieser Beziehung auf folgendes hingewiesen: Der in § 17 vorgesehene Ausgleichungsanspruch ist an die Grenzen gebunden, in denen ein jeder der mehreren zum Schadensersat Verpflichteten dem Verletten fraft Gesetzes haftbar ist: er hat die Schabensersatvervisichtung des Ausaleichsklägers wie des Ausgleichsbeklagten gegenüber dem Verletten zu seiner notwendigen Grundlage (RGB. Bd. 84 S. 415 [421, 431], Bd. 123 S. 165). Im vorliegenden Fall hat nach dem Kraftsahrzeuggeset der Kläger seiner Ehefrau und seiner Tochter nicht für den ihnen entstandenen Schaden einzutreten, da diese durch das Fahrzeug befördert wurden (§ 8 Nr. 1); das gleiche gilt nach dem Kraftsahrzeuggeset für den Beklagten, soweit zwei auf dem Polizeikraftwagen beförderte Persionen verletzt worden sind. Eine Haftung auf Grund unerlaubter Handlung hat das Berufungsgericht für die Führer beider Wagen — des Klägers und des Beklagten — verneint.